

SESSIONSBRIEF JUNI 2017

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren



Foto: Fotostudio dany, Bern

«Zu den Kernbedürfnissen einer Gesellschaft gehört, dass sie sich ausdrücken kann – durch Wort, Bild, Töne», so prägnant brachte es der Bundesrat in der Botschaft zum Filmgesetz im Jahre 2000 auf den Punkt. Deshalb investiert auch die SRG SSR im Rahmen des «Pacte de l'audiovisuel» mit der Schweizer Filmbranche jährlich 27,5 Mio. Franken in die Koproduktion von Schweizer Filmen. Radio und Fernsehen sind für das kulturelle Schaffen in der Schweiz unverzichtbar, weshalb es weiterhin eine solide öffentliche Finanzierung der Radio- und Fernsehsender in unserem Land braucht.

In einem kleinen, mehrsprachigen Land wie der Schweiz müssen Fernseh- und Kinofilme öffentlich finanziert werden. Sonst gibt es kein eigenes, nationales Filmschaffen. Die Produktion kultureller Beiträge und deren Sendung sind ein wichtiger Teil des gebührenfinanzierten Service public. Private, werbefinanzierte, gewinnstrebige Sendeunternehmen sind auf Unterhaltung ausgerichtet und finanziell nicht in der Lage, in Schweizer Filme zu investieren.

Auch andere Kultursparten wie etwa die Musik sind von der Diskussion um den Umfang des gebührenfinanzierten Service public unmittelbar mitbetroffen. Eine Abschaffung der Spartenradios bei der SRG würde die Schweizer Musik ganz unmittelbar treffen.

Service public darf sich nicht auf Sendungen beschränken, die von Privaten nicht angeboten werden. Ein gebührenfinanzierter Sender ist auf ein umfassendes Angebot angewiesen, auch um gegenüber ausländischen Angeboten bestehen zu können. Ein Einmischen des Gesetzgebers in die Frage, welche Inhalte ein Sender vermitteln darf, ist aber auch unter demokratie- und medienpolitischen Aspekten heikel, weshalb solche Entscheide nicht dem politischen Kräftespiel ausgesetzt werden sollten.

Kulturschaffen und Kulturvermittlung müssen in der aktuellen Service-public-Debatte eine zentrale Rolle spielen. Davon betroffen sind primär die Schweizer Kulturschaffenden selbst, also unsere Mitglieder. Indirekt betroffen sind auch wir als deren Verwertungsgesellschaften, denn ohne Produktion und Vermittlung von kulturellen Werken gibt es für unsere Mitglieder auch keine Rückflüsse aus der Nutzung ihrer Werke.

Ohne einen starken, gebührenfinanzierten öffentlichen Rundfunk in der Schweiz reicht Kultur nicht mehr zum Leben – weder für die Gesellschaft noch für die Kulturschaffenden.

Ich danke Ihnen für Ihr Engagement und für Ihre Unterstützung.



Dieter Meier
Geschäftsführer SUISSIMAGE
im Namen von Swisscopyright

Ein starker Service public für das Schweizer Kulturschaffen – NEIN zur Mo. 17.3010 «Reduktion bei den Spartensendern im Radiobereich»

Im Februar erhielten Dabu Fantastic an den Swiss Music Awards die Auszeichnung für den besten Hit. Die erfolgreiche Zürcher Band ist ein Paradebeispiel dafür, wie wichtig die SRG-Sender für das hiesige Musikschaffen sind: Dank SRF Virus und später SRF 3 wurde sie Schweiz weit bekannt. Das gleiche gilt auch für weitere Schweizer Musiker, die von den (Sparten-) Sendern der SRG entdeckt wurden. Mit Live-sendungen, Interviews, Berichterstattungen und Konzertübertragungen bilden diese Sender ein wichtiges Sprungbrett für Schweizer Musikschaffende.

Es braucht eine starke SRG und damit auch eine starke öffentliche Finanzierung der SRG-Sender. Eine Abschaffung oder Schwächung der SRG hätte gravierende Folgen für das Schweizer Kulturschaffen. Ohne die Investitionen der SRG wäre auch das Schweizer Filmschaffen gefährdet. Im Rahmen des «Pacte de l'audiovisuel» investiert die SRG jedes Jahr 27,5 Mio. Franken in die Ko-Produktion von Schweizer Filmen.

Die No-Billag-Initiative und die Kommissionsmotion zur Abschaffung der Spartenradios der SRG gefährden das Schwei-

zer Kulturschaffen. Wenn die Beiträge gekürzt werden oder sogar ganz wegfallen, würden Schweizer Filme kaum mehr produziert und Schweizer Musik weniger gesendet werden. Die Privaten werden solche Filmproduktionen kaum übernehmen. Und auch die Schweizer Musik hätte auf den privaten Radiosendern eine kleinere Plattform. Für unbekannte und junge Bands wie damals Dabu Fantastic würden wichtige Plattformen für die Präsentation des Schweizer Musikschaffens wegfallen.

Eine Abschaffung der Konzessionsgebühren würde auch private lokal-regionale Radio- und Fernsehprogramme treffen. Sie profitieren mit 54 Mio. Franken pro Jahr von den Gebühren und würden ohne diese wohl nicht überleben.

Ausserdem muss man sich die Frage stellen, ob es Aufgabe der Politik ist, über einzelne Sendeprogramme der SRG zu entscheiden. Mit der geplanten Abschaffung der Sparten-sender wäre aber genau dies der Fall.

NEIN zur Mo. 16.3849 «Befreiung von der Vergütungspflicht für die Verbreitung von Musik auf den Abgabenanteilen für die Berg- und Randregionenradios»

Wir haben Sie dazu bereits in unserem letzten Sessionsbrief (siehe: www.swisscopyright.ch) informiert: Nationalrat Martin Candinas will für die Berg- und Randregionenradios eine Sonderregelung erwirken: Gelder, die die Radios aus dem Gebührensplitting erhalten, sollen nicht mehr für die Berechnung der Urheberrechtsvergütungen verwendet werden.

Richtigerweise hat die zuständige Kommission des Ständerates nun entschieden, die Motion zu vertagen. Denn: Die Kommission will den Verhandlungen zwischen der SUISA und dem Verband der Schweizer Privatradios nicht vorgehen.

Swisscopyright lehnt den Vorstoss ab: Musikschaffende haben Anspruch auf eine Vergütung, wenn ihre Songs öffentlich aufgeführt und im Radio gespielt werden. Für die meisten Radiostationen aus Berg- und Randregionen ist dies selbstverständlich: Sie rechnen die Urheberrechts- und Leistungsrechtsvergütungen nach dem massgebenden Tarif S ab.

Urheberrechtsvergütungen aus der Nutzung von Musik am Radio basieren auf den Einnahmen eines Radiosenders. Dazu gehören auch Gebührengelder. Das beste Beispiel ist die SRG, bei der die Gebühren rund zwei Drittel der Einnahmen ausmachen.

Gebührengelder erhalten aber nicht nur die SRG-Sender, sondern aus dem Gebührensplitting auch Radiosender aus Berg- und Randregionen. Damit werden wirtschaftliche und topografische Standortnachteile dieser Radios gegenüber anderen Sendern z.B. in Städten ausgeglichen. Würde man diese Subventionen aus der Berechnung für die Urheberrechtsvergütungen herausnehmen, wären nicht-subventionierte Radios massiv benachteiligt. Bei letzteren werden sämtliche Einnahmen für die Berechnung der Vergütungen hinzugezogen.

«Ohne Konzessionsgebühren würden Schweizer Filme kaum mehr produziert und Schweizer Musik weniger gesendet werden.»

Kulturschaffen monetarisiert digitale Plattformen

80 % der Werbeeinnahmen auf Internet werden von Plattformen abgeschöpft. Noch nie wurden so viele Kunstwerke online gestellt, kopiert, genutzt, konsumiert – während viele Kulturschaffende am Existenzminimum leben.

Swisscopyright hat dazu die Ergebnisse einer Studie ausgewertet, welche GESAC, der Dachverband der Europäischen Verwertungsgesellschaften, vom Consulting-Unternehmen Roland Berger durchführen liess. Sie untersucht den sogenannten Wertetransfer: Plattformdienste profitieren von den Erträgen, die sie dank kulturellen Inhalten generieren. Die Urheber der Werke kommen kaum in den Genuss dieser Einkünfte. Vergütet wird die Leistung der Online-Vermittler, während die Personen, die das gefragte Gut geschaffen haben, kaum etwas erhalten.

Wie findet der Wertetransfer statt? Die Studie stützt sich auf öffentlich zugängliche Daten und misst den Beitrag kultureller Inhalte zur Wertschöpfung in der Digitalwirtschaft: Kulturgüter tragen mit 23 % direkt zum Einkommen der Online-Plattformen in Europa bei (geschätzte 22 Mrd. Euro im Jahr 2014).

Monetarisierung der Online-Plattformen

Analysiert wurden alle Online-Vermittler, die sich in folgende Kategorien einteilen lassen:

- Verteiler digitaler Inhalte: Video on demand, Subscription video on demand, Downloadanbieter wie iTunes, Streamingdienste wie Spotify usw.)
- Online-Plattformen wie YouTube usw.
- Suchmaschinen
- Soziale Medien wie Facebook, Twitter usw.


Der direkte Einfluss der kulturellen Güter pro Plattform-Typ generiert Erträge von rund 4,98 Mrd. Euro (durch angeklickte Links zu kulturellen Inhalten bei den Suchmaschinen, sowie die Befehle «Öffnen», «Veröffentlichen/Teilen», «Kommentieren» oder «Liken» bei den Sozialen Medien). Dabei handelt es sich um Erträge aus der Monetarisierung (an Werke gekoppelte Werbung) oder aus dem direkten Handel mit Werken.

Die Studie zeigt aber auch, wie die Entstehung impliziter Werte geschätzt werden kann: Zu den Werten gehören die Börsenkapitalisierung der Unternehmen, aber auch die Daten und Metadaten, die sie zum Verhalten der Nutzer sammeln. Analysten betonen, dass die kulturellen Güter bei der Generierung eines impliziten Werts eine starke Wirkung besitzen. Man geht z.B. davon aus, dass sie 30 % der via Google aufgesuchten Websites ausmachen.

Die Kulturschaffenden fordern Aufhebung des Haftungsprivilegs der Hosting Provider

Die GESAC fordert die Revision des rechtlichen Status eines Hosting-Providers in Bezug auf seine urheberrechtliche Verantwortung. Die EU hat mit der E-Commerce-Richtlinie im Jahr 2000 den Hosting Providern ein Haftungsprivileg gewährt (sogenannte Safe-Harbour-Regelung). Demnach sind Dienste wie YouTube & Co., die nur dank dem kulturellen Schaffen von Dritten viel Geld verdienen können, für die zugänglich gemachten Inhalte nicht verantwortlich: Sie müssen sich nicht um die Rechte an den gehosteten Inhalten bemühen und haften gegenüber den Rechteinhabern nicht für allfällige Urheberrechtsverletzungen (Art. 14 E-Commerce RL). Das Safe-Harbour-Prinzip gehört für solche Fälle abgeschafft. Die Stellung der UrheberInnen und RechteinhaberInnen gegenüber den Vermittlern muss mit adäquaten rechtlichen Rahmenbedingungen gestärkt werden.

Hier finden Sie die Studie: https://www.rolandberger.com/gallery/pdf/Report_for_GESAC_Online_Intermediaries_2015_Nov_EUR.pdf



«Vergütet wird die Leistung der Online-Vermittler, während die Personen, die das gefragte Gut geschaffen haben, kaum etwas erhalten.»

Zum Schluss ...

... eine Aussage der Schriftstellerin Nina George anlässlich ihrer Eröffnungsrede an den letztjährigen Buchtagen in Leipzig:

«Content war mal King, aber distribution ist heute King Kong.»

(Quelle: https://www.boersenblatt.net/artikel-buchtage_leipzig__die_rede_von_autorin_nina_george.1173034.html)

Das Zitat stammt ursprünglich von Laurens Rutten, dem CEO der cross-medialen Plattform BoosterMedia. Nina George benutzte den Ausspruch, um auf die Missstände beim Umgang mit kreativen Inhalten auf dem Internet hinzuweisen. Zwar werden immer mehr Kulturwerke von immer mehr Menschen konsumiert. Davon profitieren in erster Linie aber nicht die Schöpfer dieser Werke, sondern diejenigen Unternehmen, die sie im Internet kosten-

los oder zu sehr geringen Kosten zur Verfügung stellen (siehe Artikel auf Seite 3 dieses Sessionsbriefes) und gleichzeitig dank diesen Werken mit Werbung und der Sammlung von Konsumentendaten noch Geld verdienen.

Das Problem für die Kulturschaffenden bei dieser Entwicklung ist dabei nicht nur, dass die Kreativen kaum vergütet werden. Wie Nina George sagt, sinkt gleichsam «die Anerkennung der schöpferischen Leistung, der Respekt vor dem Schaffen eines Individuums». Das Ergebnis: ein unumkehrbarer Verlust an Wertschätzung für die gesamte Kunst und Kultur.

Es braucht aus diesem Grund klare rechtliche Regelungen in Bezug auf die Verantwortung der Content-Anbieter, damit die Kulturschaffenden für ihre Arbeit wieder gerecht vergütet werden.

Über die Schweizer Verwertungsgesellschaften

Die schweizerischen Urheberrechtsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUISA und SUISSIMAGE und die Gesellschaft für die Leistungsschutzrechte SWISSPERFORM vertreten die Rechte an künstlerischen und wissenschaftlichen Werken und Leistungen. Als Genossenschaften gehören die Urheberrechtsgesellschaften den Urhebern (Komponisten, Schriftstellern, Regisseuren etc.), Produzenten und Verlegern. Vereinsmitglieder von SWISSPERFORM sind die ausübenden Künstler (Musiker, Schauspieler, etc.) und die Produzenten von Ton- und Tonbildträgern sowie die Sendeunternehmen. Es sind diese Mitglieder, die in den Gremien ihrer Gesellschaften über Strategie, Budget, Zusammensetzung der Organe (Geschäftsleitung, Vorstand und Kommissionen) und über Verteilungs- und Statutenänderungen beschliessen. Die Gesell-

schaften erteilen den Nutzern die Erlaubnis für die Ausführung, Sendung und Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke und Darbietungen und ziehen dafür tariflich festgelegte Lizenzbeträge ein. Die für Nutzer zwingenden Tarife werden mit Nutzerverbänden verhandelt und von der Eidgenössischen Schiedskommission (ESchK) geprüft. Die Verteilung geht regelkonform und transparent an die Rechteinhaber, deren Werke oder Darbietungen genutzt werden. Die fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften repräsentieren über 55000 Mitglieder in der Schweiz und dem Fürstentum Lichtenstein. Durch die Zusammenarbeit und Gegenseitigkeitsverträge mit rund 300 Verwertungsgesellschaften in über 120 Ländern vertreten sie die Rechte von Rechteinhabern aus der ganzen Welt.

Impressum

Herausgeberin: Swisscopyright – die Gruppe der fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUISA, SUISSIMAGE und SWISSPERFORM

Design: Tina Matzinger, Fachwerk AG, Sursee, und Sihldruck AG, Zürich

Druck: Sihldruck AG, Zürich

Auflage: 600 Ex.

Swisscopyright, Bellariastrasse 82, Postfach, 8038 Zürich, info@swisscopyright.ch, www.swisscopyright.ch